

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/5/17 Ra 2022/13/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2023

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich  
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82054 Baustoff Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §297  
BauO OÖ 1994 §3 Abs2 Z5  
BauTG OÖ 2013 §2 Z12  
ROG OÖ 1994 §25 Abs3 Z1  
1. ABGB § 297 heute  
2. ABGB § 297 gültig ab 01.01.1812

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):  
Ra 2022/13/0122

## Rechtssatz

Ein Grundstück gilt im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 1 OÖ ROG 1994 als bebaut, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 OÖ BauO 1994 fällt. Schon deswegen, weil hier auf die Bauordnung Bezug genommen wird, ist davon auszugehen, dass auch der Begriff des "Gebäudes" im Sinne der Bestimmungen des Baurechts (und nicht des § 297 ABGB) zu verstehen ist. Als Gebäude sind demnach überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können, zu verstehen (§ 2 Z 12 OÖ BautTG 2013). (hier: Der Gastank, dessen umschlossener Bereich zweifellos nicht von Personen betreten werden kann, kann demnach nicht als Gebäude beurteilt werden; er bewirkt sohin nicht, dass das Grundstück als bebaut zu beurteilen wäre.) Ein Grundstück gilt im Sinne des Paragraph 25, Absatz 3, Ziffer eins, OÖ ROG 1994 als bebaut, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 5, OÖ BauO 1994 fällt. Schon deswegen, weil hier auf die Bauordnung Bezug genommen wird, ist davon auszugehen, dass auch der Begriff des "Gebäudes" im Sinne der Bestimmungen des Baurechts (und nicht des Paragraph 297, ABGB) zu verstehen ist. Als Gebäude sind demnach überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können, zu verstehen (Paragraph 2, Ziffer 12, OÖ BautTG 2013). (hier: Der Gastank, dessen umschlossener Bereich zweifellos nicht von Personen betreten werden kann, kann demnach nicht als Gebäude beurteilt werden; er bewirkt sohin nicht, dass das Grundstück als bebaut zu beurteilen wäre.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022130121.L04

## Im RIS seit

20.06.2023

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)